

07.04.2022

Drucksache 052/22

Beteiligung an der Wasserstoffallianz Westfalen GmbH

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung	18.05.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	13.06.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	14.06.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst		
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke		

Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.01	Steuerungsdienst	
Produkt	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen	

Haushaltsjahr	2022	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	8.000

Beschlussvorschlag

1. Dem als **Anlage** beigefügten Gesellschaftsvertrag der Wasserstoffallianz Westfalen GmbH wird zugestimmt.
2. Der Landrat wird beauftragt, 2/7 der Geschäftsanteile an der Wasserstoffallianz Westfalen GmbH zu erwerben und das kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.
3. Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages werden folgende Personen in die Gesellschafterversammlung der Wasserstoffallianz Westfalen GmbH entsandt:

Ordentliche Mitglieder

sowie auf Vorschlag des Landrates

Landrat Mario Löhner

Sachbericht

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 grundsätzlich beschlossen, sich unter bestimmten Voraussetzungen an der Wasserstoffallianz Westfalen GmbH in Hamm zu beteiligen (Drucksache 268/21).

Inzwischen wurde die Gesellschaft von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hamm mbH (WFH) gegründet und ist im Handelsregister eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag wurde entsprechend der geplanten Beteiligung des Kreises Unna angepasst, zwischen den Beteiligungsverwaltungen des Kreises Unna und der Stadt Hamm abgestimmt und ist als Anlage beigefügt.

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 der Aufnahme des Kreises Unna als Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil von 2/7 (= 8.000 €), dem angepassten Gesellschaftsvertrag und der Erhöhung des Stammkapitals von 25.000,00 € auf 28.000,00 € zugestimmt. Die übrigen, in der Drucksache 268/21 aufgeführten Rahmenbedingungen sind durch den Gesellschaftsvertrag und die Beschlusslage auf Seiten der Stadt Hamm erfüllt. Dies umfasst ausdrücklich auch die Möglichkeit zur Stellung eines vom Kreis Unna finanzierten Geschäftsführers.

Die gemeindefinanzielle Zulässigkeit der Beteiligung des Kreises Unna an der Wasserstoffallianz Westfalen GmbH richtet sich nach § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 53 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW). Danach gilt der Betrieb von Einrichtungen, die der Wirtschaftsförderung dienen, nicht als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift.

Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages besteht die Gesellschafterversammlung aus 7 Mitgliedern, von denen der Rat der Stadt Hamm 5 Mitglieder und der Kreistag des Kreises Unna 2 Mitglieder entsendet. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss gem. § 26 Abs. 5 Satz 3 KrO NRW der Landrat oder der/die von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazu zählen.

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag ist gem. § 35 Abs. 4 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 1 der KrO NRW ein einstimmiger Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Anderenfalls wird gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 KrO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Der Landrat hat bei der Entsendung Stimmrecht.

Anlagen

Gesellschaftsvertrag